Bundesrat **Drucksache 205/88**

20.05.88

K

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Elftes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(11. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 77. Sitzung am 5. Mai 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß) - Drucksache 11/2160 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)
- Drucksache 11/1315 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 10.06.88
Erster Durchgang: Drs. 381/87

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Elftes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) Im Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „fortlaufend" gestrichen.

 b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

 aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „hat" ein Komma eingefügt und das Wort „oder" gestrichen.

 bb) In Nummer 2 werden die Textstelle „nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes," gestrichen und der Punkt nach dem Wort „erhält" durch das Wort „oder" ersetzt.

 cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

 „3. als Beschäftigter im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhält."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

 „Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen; für die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Ausländer gilt er nicht, wenn die Ausbildung in einem Staat durchgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen."

 b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

 „(5) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegene Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, daß diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt, und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung."

3. § 5a wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

 „Dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist."

4. § 7 Abs. 3 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

 „Ein Auszubildender bricht die Ausbildung ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. Ein Auszubildender wechselt die Fachrichtung, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluß oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt."

5. § 12 wird wie folgt geändert:

 a) Im Absatz 1 wird die Zahl „525" durch die Zahl „540" ersetzt.

 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) Im Satz 1 werden ersetzt

 — die Zahl „525" durch die Zahl „540" und

 — die Zahl „640" durch die Zahl „650".

 bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

 „Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Satz 1 auch gilt in Fällen, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

 a) Im Absatz 1 werden ersetzt

 — die Zahl „475" durch die Zahl „485" und

 — die Zahl „515" durch die Zahl „525".

 b) Im Absatz 2 werden ersetzt

 — die Zahl „60" durch die Zahl „65" und

 — die Zahl „195" durch die Zahl „200".

 c) Im Absatz 2a wird die Zahl „38" durch die Zahl „45" ersetzt.

7. § 15a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht (§ 7 Abs. 3 Satz 2) und sie nicht an einer Ausbildungsstätte einer anderen Ausbildungsstättenart weiterführt."

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 wird die Zahl „30" durch die Zahl „45" ersetzt.

b) Im Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, solange er Leistungen nach diesem Gesetz erhält."

9. Im § 18a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 100" durch die Zahl „1 135",
- die Zahl „500" jeweils durch die Zahl „515" und
- die Zahl „380" durch die Zahl „390".

10. § 18b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dem Auszubildenden, der die Abschlußprüfung bestanden hat und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, werden auf Antrag 25 vom Hundert des nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrages erlassen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5a zu stellen. Abweichend von Satz 1 erhält der Auszubildende, der zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehört, unter den dort genannten Voraussetzungen den Erlaß

a) in Ausbildungs- und Studiengängen, in denen als Gesamtergebnis der Abschlußprüfung nur das Bestehen festgestellt wird, nach den in dieser Prüfung erbrachten Leistungen,

b) in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlußprüfung nach den am Ende der planmäßig abgeschlossenen Ausbildung ausgewiesenen Leistungen; dabei ist eine differenzierte Bewertung über die Zuordnung zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten hinaus nicht erforderlich,

c) in Fällen, in denen der Auszubildende nach § 5 Abs. 1 oder § 6 gefördert worden ist und die Abschlußprüfung an einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte bestanden hat, deren Besuch dem einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule gleichwertig ist. Die Funktion der Prüfungsstelle nimmt in diesen Fällen das nach § 45 zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr.

Auszubildende, die ihre Abschlußprüfung an einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben und nach § 5 Abs. 2 gefördert worden sind, erhalten den Teilerlaß nicht. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Mitwirkung der Prüfungsstellen. Diese sind zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist."

b) Im Absatz 1a wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Beträgt der in Satz 1 genannte Zeitraum nur zwei Monate, werden 2 000 DM erlassen."

c) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 1 und 2" gestrichen.

11. Im § 19 Satz 1 wird das Wort „Rückzahlung" durch das Wort „Erstattung" ersetzt.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Zahl „2" durch die Zahl „2a" und das Komma am Ende des Satzes durch das Wort „oder" ersetzt.

bb) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. die Beträge, die für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung als Sonderausgaben nach § 10e oder § 7b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden; diese Beträge können auch von der Summe der positiven Einkünfte des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgezogen werden,".

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird ersetzt

- die Zahl „18,7" durch die Zahl „19",
- die Zahl „12 000" durch die Zahl „12 500".

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben, 11 v. H., höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 6 000 DM,".

cc) In Nummer 3 wird die Zahl „18 900" durch die Zahl „20 000" ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Zahl „5 800" durch die Zahl „6 000" ersetzt.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt

— die Zahl „135" durch die Zahl „140",

— die Zahl „200" durch die Zahl „205",

— die Zahl „270" durch die Zahl „280",

— die Zahl „470" durch die Zahl „485",

— die Zahl „380" durch die Zahl „435" und

— die Zahl „690" durch die Zahl „710".

b) Im Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „135" durch die Zahl „140" ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt

— die Zahl „1 600" durch die Zahl „1 650" und

— die Zahl „1 100" jeweils durch die Zahl „1 135".

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich für

1. jedes Kind des Einkommensbeziehers um 135 DM

und

2. den Ehegatten des Einkommensbeziehers um 90 DM,

wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann,

3. für andere Kinder des Einkommensbeziehers, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums

a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 435 DM,

b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 560 DM,

4. für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je 515 DM.

Der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 1 wird bei nicht miteinander verheirateten oder dauernd getrennt lebenden Eltern bei jedem Elternteil voll berücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 Nr. 3 und 4 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten."

c) Im Absatz 4 Nr. 2 werden ersetzt

— die Zahl „60" durch die Zahl „70",

— die Zahl „140" durch die Zahl „160" und

— die Zahl „210" durch die Zahl „260".

d) Im Absatz 6 wird die Textstelle „33b" durch die Textstelle „33c" ersetzt.

15. Im § 35 Satz 3 werden nach den Worten „dem Deutschen Bundestag" die Worte „und dem Bundesrat" eingefügt.

16. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden die Worte „im Laufe des Bewilligungszeitraums" gestrichen.

b) Im Satz 2 wird das Wort „Rückforderungen" durch das Wort „Erstattungen" ersetzt.

17. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Textstelle „und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 erfüllt" durch die Textstelle „und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 oder 3 erfüllt" ersetzt.

b) In Nummer 7 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in den Fällen der Nummer 1 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt."

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18a Abs. 1 werden ersetzt

— die Zahl „1 135" durch die Zahl „1 170",

— die Zahl „515" jeweils durch die Zahl „530" und

— die Zahl „390" durch die Zahl „400".

2. Im § 21 Abs. 2 werden ersetzt

— die Zahl „12 500" durch die Zahl „13 000",

— die Zahl „6 000" jeweils durch die Zahl „6 200" und

— die Zahl „20 000" durch die Zahl „20 600".

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt

— die Zahl „140" durch die Zahl „145",

— die Zahl „205" durch die Zahl „210",

— die Zahl „280" durch die Zahl „290",

— die Zahl „485" durch die Zahl „500",

— die Zahl „435" durch die Zahl „445" und

— die Zahl „710" durch die Zahl „730".

b) Im Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „140" durch die Zahl „145" ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 650" durch die Zahl „1 700" und
- die Zahl „1 135" jeweils durch die Zahl „1 170".

b) Im Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „135" durch die Zahl „140",
- die Zahl „90" durch die Zahl „95",
- die Zahl „435" durch die Zahl „445",
- die Zahl „560" durch die Zahl „575" und
- die Zahl „515" durch die Zahl „530".

Artikel 3

§ 5 der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-ZuschlagsV) in der Fassung vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935) wird wie folgt neu gefaßt:

„Zu den Aufwendungen der Krankenversicherung des Auszubildenden wird monatlich ein Zuschuß in Höhe des Betrages nach § 13 Abs. 2a des Gesetzes geleistet, wenn der Auszubildende das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes nachweist."

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a und Artikel 4 am 1. Januar 1987,
2. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, 4, 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nr. 7, 8, 10 Buchstabe c, Nr. 11 und 14 Buchstabe d bis Nr. 17 am 1. Juli 1988,
3. Artikel 1 Nr. 9 am 1. Oktober 1988,
4. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a am 1. Januar 1989.

(2) Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b tritt am 1. Juli 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung nur auf Auszubildende anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1987 ihre Abschlußprüfung bestanden oder ihre Ausbildung planmäßig beendet haben.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 tritt am 1. Juli 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1988 beginnen.

(4) Artikel 1 Nr. 5, Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nr. 6, 12 Buchstabe b, Nr. 13 und 14 Buchstaben a bis c sowie Artikel 3 treten am 1. Juli 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß die dann bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1988 beginnen. Vom 1. Oktober 1988 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(5) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1989 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1989 beginnen. Vom 1. Oktober 1989 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Bundesrat Drucksache 205/88 (Beschluß)

10.06.88

Beschluß

des Bundesrates

zum

Elften Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Mai 1988 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschließung gefaßt:

1. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 6.11.1987 (Drs. 381/87 (Beschluß)) unter Ziffer 2 eine ergänzende Regelung vorgeschlagen, nach der bei der Gewährung des Bedarfs für auswärtige Unterbringung nicht auf die Wohnung eines Elternteiles abzustellen ist, der eine so nachhaltige Störung des Eltern-Kind-Verhältnisses herbeigeführt hat, daß eine Verweisung des Schülers auf die Wohnung dieses Elternteils unzumutbar ist. In der Gegenäußerung der Bundesregierung wurde der Anregung des Bundesrates widersprochen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Zwar hat der Bundestag den Formulierungsvorschlag des Bundesrates nicht übernommen. Er hat jedoch eine Ermächtigung eingefügt, den Bedarf für auswärtige Unterbringung aufgrund einer Rechtsverordnung auch in Fällen zu gewähren, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist. Diese Verordnungsermächtigung geht über das Anliegen des Bundesrates, bei einer gestörten Eltern-Kind-Beziehung untragbare Härten zu vermeiden, weit hinaus. Gleichwohl wird begrüßt, daß nun die rechtliche Möglichkeit gegeben ist, in den vom Bundesrat aufgegriffenen Fällen Abhilfe zu schaffen. Im Interesse der benachteiligten Betroffenen erwartet der Bundesrat, daß - unter Berücksichtigung der Auflage des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages - möglichst rasch im Laufe des Jahres 1989 von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird. Damit die finanziellen Auswirkungen übersehbar und gering bleiben, sollte sich die zu treffende Neuregelung auf die vom Bundesrat beschriebenen Härtefälle beschränken.

2. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines 11. BAföG-Änderungsgesetzes unter Ziffer 8 weiter auf seinen Beschluß vom gleichen Tage zum Zweiten Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Durchführung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (Drucksache 253/87 (Beschluß)) hingewiesen. Er hat damit nochmals zum Ausdruck gebracht, daß die dort aufgezeigten Bedenken nicht nur gegen die geltenden Regelungen über den leistungsabhängigen Teilerlaß, sondern weitgehend auch gegen die im vorgenannten Zweiten Bericht bereits angesprochene und im Entwurf eines 11. BAföG-Änderungsgesetzes vorgesehene Änderung dieser Regelungen bestehen. Die Gegenäußerung der Bundesregierung gibt Veranlassung, auf den Beschluß des Bundesrates vom 06.11.1987 nochmals hinzuweisen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der nächsten Novellierung des Bundesausbildungsforderungsgesetzes Lösungen zu unterbreiten, die nicht zu den aufgezeigten Problemen fuhren. Dabei sollen die Vorschläge des Beirates für Ausbildungsförderung berücksichtigt werden.